Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE Schiffbauerdamm 19, 10117 Berlin

Stiftung der deutschen Wirtschaft
zur Nutzung und Erforschung der
Windenergie auf See

Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin
Tel. 030 275 95 141
Fax 030 275 95 142
info@offshore-stiftung.de
www.offshore-stiftung.de

Geschäftsstelle Varel:
Oldenburger Straße 65
26316 Varel

Hamburg/Varel/Berlin, 30. Sep. 2015

Stellungnahme der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE zum Eckpunktepapier des BMWi vom 31.07.2015 betreffend Ausschreibungen für die Förderung von EE-Anlagen – hier insbesondere bzgl. Windenergie auf See

Das beabsichtigte Ausschreibungsdesign für Offshore-Windkraftanlagen, die nach 2020 in Betrieb gehen sollen, muss folgende Ziele erfüllen:

1. Die Kontinuität des Ausbaus der Windkraftnutzung auf See darf weder abgebremst werden noch zu einem (zeitweiligen) Stillstand kommen, damit die Ausbauziele tatsächlich erreicht werden.

2. Die Akteursvielfalt muss auf allen Ebenen – Investoren, Betreiber, Zulieferer und Entwickler – erhalten bleiben.

3. Es muss ein ausreichender Wettbewerb gesichert werden, der

4. die Möglichkeiten für Kostensenkungen ausschöpft und

5. technische Innovationen nicht blockiert.

6. Für genehmigte oder planerisch weit entwickelte OWP-Projekte, die in dem nach 2020 vorgesehenen Übergangssystem nicht zum Zuge kommen und an eine zentrale staatliche Stelle abgegeben werden sollen, müssen angemessene Entschädigungsregelungen vorgesehen werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind – unabhängig von dem konkreten Ausschreibungsdesign, für das sich Bundestag und Bundesrat entscheiden – folgende Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich:

Zu 1.
Die Industrie muss wissen, auf was sie sich in den Jahren 2021 bis 2030 einstellen kann. Die jetzt diskutierte Berücksichtigung eines möglichen Überhangs von bis zu 1,2 GW in 2020 auf die Jahre 2021, 2022 und 2023 würde zu einer schwerwiegenden industriellen Beeinträchtigung führen. In drei Jahren würden dann eventuell nur 1,2 GW gebaut werden, was dem befürchteten Fadenriss gleich käme. Notwendige Aufträge für die Offshore-Industrie und die maritime Dienstleistungsbranche würden ausbleiben. Weitere Insolvenzen an der Küste drohen, Kostensenkungspotentiale nicht gehoben und technologische Vorsprünge werden verspielt.

Deswegen muss der industriepolitischen Bedeutung des Offshore-Windausbaus größeres Gewicht eingeräumt werden und die im August 2014 beschlossenen Restriktionen beim Netz und beim Offshore-Windkraftausbau hinter diesem Ziel zurücktreten bzw. flexibel angewandt werden.
Konkret bedeutet das, entsprechend den Forderungen der Industrie in den Jahren 2021, 2022 und 2023 mindestens jeweils 1,2 GW Ausbaukapazität pro Jahr zuzulassen und zu einem späteren Zeitpunkt – auch unter Berücksichtigung der dann erreichten Kostensenkungen – zu entscheiden, wie das für 2030 angestrebte Ziel von 15 GW über diesen Zeitraum hinaus auch im Hinblick auf die langfristige Zielsetzung der Energiewende bis 2050 angemessen weiter entwickelt werden kann.

Anmerkung: die von den norddeutschen Ministerpräsidenten/Bürgermeistern im Sommer 2014 durchgesetzte Flexibilisierung des Deckels um 1,2 GW ist vor allem mit der industriepolitischen Bedeutung der Offshore-Windkraft begründet worden. Diese erfolgreiche Flexibilisierungskomponente jetzt als ein Blockadeargument für den weiteren Ausbau nach 2020 zu verwenden, wäre nicht zielführend. Vielmehr sollte der Gedanke der Flexibilisierung oder eines „atmenden“ Deckels auf die Zeit nach 2020 übertragen werden.

Der kontraproduktive ONEP 2014/2024 muss ersetzt werden durch den ONEP 2015/2025, der mindestens die von den ÜNB in ihrem Vorschlag für 2014/2024 vorgesehenen Netzanbindungssysteme in einem von der BNetzA anzuerkennenden ONEP 2015/2025 aufnimmt.

Zu 2.
In den letzten Jahren hat sich eine breite Akteursvielfalt auf allen wirtschaftlichen Ebenen und in den verschiedenen Branchen entwickelt, nicht zuletzt aufgrund einer besseren Vernetzung der maritimen Wirtschaft mit der Offshore-Windkraftbranche. Diese Vielfalt mit einer starken mittelständischen Industrie bildet das Rückgrat der erfolgreichen Offshore-Windkraftentwicklung in Deutschland und auf den Exportmärkten und muss erhalten bleiben. Sie garantiert Wettbewerb, Synergien, technologischen und strukturellen Fortschritt und die Hebung von Kostensenkungspotentialen. Eine Beschränkung auf wenige Akteure durch ausgrenzende Vorgaben wäre eine Verarmung und ein Rückschritt.

Zu 3.
Sinn und Zweck der Ausschreibung ist der Wettbewerb. Daher muss jedes Ausschreibungsdesign dafür Sorge tragen, dass alle potenziellen Marktteilnehmer an diesem Wettbewerb teilnehmen

können, d. h. die materielle und finanzielle Präqualifikation muss so ausgestaltet sein, dass zumindest diejenigen, die die Offshore-Windkraftentwicklung in der Vergangenheit wesentlich mitgetragen haben, sich mit ihrem Knowhow und mit ihren Vorleistungen auch beteiligen können. Das bedeutet aber auch gleichzeitig, dass rechtzeitig eine ausreichende Zahl von Netzanschlüssen zur Verfügung steht.
Die Definition der Präqualifikation, die Höhe der ausgeschriebenen Kapazität und die Zahl der Netzanbindungen sind daher die Schlüssel zu einem fairen Wettbewerb. An diesen Kriterien wird zu messen sein, ob Wettbewerb gewollt ist.

Zu 4.
Die Offshore-Windkraftindustrie sieht gute Chancen, für OWPs, die nach 2020 ihre finale Investitionsentscheidung treffen und in Bau gehen, die Stromgestehungskosten auf unter 10 ct/kWh senken zu können (gerechnet über eine Laufzeit von 20 Jahren). Das setzt natürlich eine entsprechende Produktionsbreite und eine kontinuierliche Marktentwicklung voraus, wie bereits 2013 in der Studie von Prognos/Fichtner eingehend analysiert und ausgeführt wurde. Kostensenkung, öffentliche Akzeptanz und Flexibilität beim Ausbau der Offshore-Windkraft sind daher drei sich bedingende Kriterien.

Zu 5.
Die Offshore-Windkraftanlagen, die in dem Jahrzehnt 2020/2030 gebaut werden, werden einer neuen Generation angehören. Die Steigerung von Leistungsfähigkeit und Effizienz, größere Anlagen, innovative und schallarme Gründungsstrukturen, neue Materialien und Betriebssysteme setzen massive Anstrengungen bei Innovation, Forschung und Entwicklung voraus.
Darauf muss ein Ausschreibungsdesign Rücksicht nehmen, um nicht alte Technologien zu verfestigen. Eine Einmalauktion für einen noch zu definierenden Übergangszeitraum nach 2020 begegnet daher Vorbehalten, weil dadurch technologische Entwicklungen für einen bestimmten Zeitraum blockiert werden. Daher verdienen Mehrfachauktionen (zumindest zwei) unter der Voraussetzung, dass ausreichend Kapazität am Markt zur Verfügung steht, den Vorzug.
Unabhängig davon ist es erforderlich, für Forschungs-, Test- und Demonstrationsvorhaben sowohl im Genehmigungsverfahren als auch bei der Netzkapazitätszuweisung und im Ausschreibungsdesign privilegierende Regelungen zu schaffen.

Zu 6.
Inhabern von Projekten, die keinen Zuschlag im Rahmen des Übergangssystems erhalten haben, soll nach den bisherigen Überlegungen des BMWi ein finanzieller Ausgleich gewährt werden, der sich an den durchschnittlichen Kosten der Projektentwicklung orientiert. Eine solche gesetzliche Regelung würde eine Reihe von rechtlichen Streitigkeiten provozieren und liefe daher Gefahr, den gesamten Ausschreibungsprozess zu be- oder sogar zu verhindern.
Deswegen bedarf es einer Regelung, die sich z. B. an den Verfahren orientiert, die nach der Einführung des § 17 Abs. 2 a EnWG 2007 Anwendung gefunden haben, als die ÜNB die Kosten der Netzanbindungsplanungen der OWP-Entwicklern auf der Grundlage der von Wirtschafts-prüfungsgesellschaften ermittelten Ergebnisse erstattet haben.

Denkbar wäre auch, dass die nicht zum Zuge kommenden Projektinhaber und die Bundesregierung sich von vornherein auf Schiedsgerichte einigen, die eine angemessene Entschädigung festsetzen.

Die Absicht, die Höhe der Ausgleichszahlungen anhand einer typisierenden Betrachtung gesetzlich festzulegen, lässt dagegen die individuelle Vermögensbeeinträchtigung außer Acht und begegnet rechtsstaatlichen Bedenken.

Jörg Kuhbier, Vorsitzender des Stiftungsvorstands